

Grundlage des Rechtshilfeabkommens zwischen der Europäischen Union und Japan und unterliegt den dort enthaltenen Regelungen und Beschränkungen für die Rechtshilfe in Strafsachen. Dies schließt aus, dass übermittelte Daten in Verfahren verwendet werden können, die zur Verhängung der Todesstrafe führen können.

Zu Artikel 26

Dieser Artikel regelt die Amtshilfe bei der Steuererhebung. Er entspricht im Wesentlichen Artikel 27 OECD-MA.

Nach Absatz 1 verpflichten sich die Vertragsstaaten, dem jeweils anderen Vertragsstaat Amtshilfe bei der Einziehung (Beitreibung) der ihm geschuldeten Steuern (Steueransprüche) zu leisten.

Absatz 2 definiert den Ausdruck „Steueranspruch“. Er umfasst die in Absatz 2 für die jeweiligen Vertragsstaaten aufgeführten Steuern und deren Nebenleistungen wie Zinsen, Geldbußen und Kosten für Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen. Neben den genannten Steuern können sich die Vertragsstaaten auf die Einbeziehung weiterer Steuern durch Notenwechsel verständigen. Amtshilfe wird nicht geleistet, wenn die Besteuerung dem Abkommen oder einer anderen Übereinkunft, deren Vertragsparteien die Vertragsstaaten sind, widerspricht.

Nach Absatz 3 ist Voraussetzung für ein Ersuchen um Amtshilfe, dass der Steueranspruch vollstreckbar ist.

Nach Absatz 4 kann auch um die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen ersucht werden, z. B. aus den in § 324 AO genannten Gründen.

Absatz 5 bestimmt, dass allein die Verjährungsfristen des ersuchenden Vertragsstaats gelten. Allerdings haben Vollstreckungsmaßnahmen des um Hilfe bei der Beitreibung ersuchten Vertragsstaats im ersuchenden Vertragsstaat dieselbe hemmende oder unterbrechende Wirkung auf die Zahlungsverjährung, als hätte der ersuchende Vertragsstaat die Maßnahme selbst durchgeführt.

Absatz 7 bestimmt, dass Einwendungen gegen den Bestand und die Höhe des Steueranspruchs nicht gegenüber Gerichten und Behörden des ersuchten Vertragsstaats vorgebracht werden können.

Absatz 8 verpflichtet den ersuchenden Vertragsstaat, den anderen Vertragsstaat unverzüglich darüber zu informieren, wenn die Voraussetzungen für das Amtshilfeersuchen entfallen sind.

Absatz 9 schränkt die Verpflichtung des ersuchten Vertragsstaats, die erbetene Amtshilfe zu leisten, unter den genannten Voraussetzungen ein.

Zu Artikel 27

Dieser Artikel regelt, dass ein Vertragsstaat unbeschadet der ihm durch das Abkommen auferlegten Beschränkungen das Recht hat, auf Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen und die einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person zufließen, den nach seinem nationalen Recht vorgesehenen Steuersatz anzuwenden und die aufgrund der Abkommensbestimmungen danach zu viel erhobene Steuer nur in einem besonderen Antragsverfahren zu erstatten. Es bleibt den Vertragsstaaten jedoch unbenommen, Verfahren anzuwenden, die die Beschränkungen des Abkommens von vornherein berücksichtigen. Für Deutschland gelten in Bezug auf Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug

nach § 50a EStG unterliegen, die Verfahren nach § 50d Absatz 1 bis 6 EStG.

Zu Artikel 28

Nach diesem Artikel berührt das Abkommen nicht die steuerlichen Vorrechte für Diplomaten und Konsularbeamte nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder aufgrund internationaler Übereinkünfte. Zu nennen sind insbesondere das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) (BGBl. 1964 II S. 957, 958) und das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK) (BGBl. 1969 II S. 1585, 1587).

Zu Artikel 29

Dieser Artikel stellt klar, dass den Artikelüberschriften keine Bedeutung bei der Auslegung des Abkommens zukommt.

Zu Artikel 30

Dieser Artikel erklärt das dem Abkommen beigegebene Protokoll zum Bestandteil des Abkommens.

Zu Artikel 31

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten und den zeitlichen Anwendungsbereich des Abkommens sowie das Außerkrafttreten des Abkommens vom 22. April 1966.

Nach Absatz 1 bedarf das Abkommen zu seinem Inkrafttreten der Ratifikation. Die Vertragsstaaten werden sich gegenseitig die erfolgte innerstaatliche Umsetzung des Abkommens durch einen diplomatischen Notenwechsel bestätigen. Das Abkommen tritt dreißig Tage nach Eingang der letzten diplomatischen Note in Kraft.

Nach Absatz 2 sind die Vorschriften des Abkommens für die im Abzugsweg zu erhebenden Steuern erstmals auf Beträge anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar des Jahres gezahlt oder gutgeschrieben werden, der dem Tag folgt, an dem das Abkommen in Kraft tritt. Im Übrigen sind die Vorschriften bei den Steuern vom Einkommen für Steuern anzuwenden, die sich auf Zeiträume beziehen, die in Bezug auf Deutschland am oder nach dem 1. Januar beginnen bzw. in Bezug auf Japan, die für Steuerjahre ab dem 1. Januar erhoben werden, der dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens folgt.

Nach Absatz 3 wird der Informationsaustausch nach Artikel 25 ab Inkrafttreten des Abkommens angewendet. Dabei werden auch dann Informationen ausgetauscht, wenn die Informationen für die Besteuerung in zurückliegenden Zeiträumen erheblich sind.

Nach Absatz 4 ist das Abkommen vom 22. April 1966 und die dazugehörigen Protokolle mit der Anwendbarkeit des vorliegenden Abkommens nicht mehr anzuwenden. Es tritt nach Absatz 6 mit Inkrafttreten des neuen Abkommens außer Kraft.

Das Abkommen vom 22. April 1966 und die dazugehörigen Protokolle bleiben jedoch auf Steuerjahre und Veranlagungszeiträume anwendbar, die enden, bevor die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens nach Absatz 2 anwendbar sind. Gleiches gilt nach Absatz 5

auch für die Vermögensteuer, die im neuen Abkommen nicht enthalten ist.

Absatz 8 enthält eine Übergangsregelung für Gastprofessoren, denen nach dem Abkommen vom 22. April 1966 eine zweijährige Steuerbefreiung im Gaststaat gewährt wurde. Diese Regelung ist im neuen Abkommen nicht mehr enthalten, gilt jedoch für alle Steuerpflichtigen

bis zu zwei Jahren fort, die bei Inkrafttreten des neuen Abkommens bereits Anspruch auf die Steuerbefreiung hatten.

Zu Artikel 32

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über eine mögliche Kündigung und das Außerkrafttreten des Abkommens.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.